

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schulkindbetreuung an der Grundschule Feldberg (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)

Inhaltsübersicht Seite

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	3
§ 6 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigungsverfahren	4
§ 7 Widerruf der Zulassung	4
§ 8 Inkrafttreten	4

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 09.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Feldberg betreibt die Schulkindbetreuung an der Grundschule („Schulkindbetreuung“) als öffentliche schulische Einrichtung. Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze (Wochentage pro Kind pro Monat) an der Grundschule außerhalb der schulpflichtigen Zeiten, soweit es sich nicht um Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII oder Plätze einer Ferienbetreuung handelt.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Feldberg erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren.

(2) Die Betreuungsgebühren werden je Betreuungsplatz abhängig von der Art des Betreuungsbausteins (Früh-, Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung) bemessen.

(3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schulkindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird. Während der Schulferien entfällt die Gebührenpflicht nicht. Der Monat August ist gebührenfrei.

(4) Der Betreuungsbaustein wird pro Schulhalbjahr verpflichtend gebucht.

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist diese Änderung der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald), innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich beim Rechnungsamt anzugeben.

Die Benutzungsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(3) Die Betreuungsgebühren betragen je Betreuungsplatz und Monat:

	Bei einem Kind im Haushalt	Bei zwei Kindern im Haushalt	Ab drei Kindern im Haushalt
Frühbetreuung	4,00 EUR	2,80 EUR	2,00 EUR
Mittagsbetreuung	5,00 EUR	3,50 EUR	2,50 EUR
Nachmittagsbetreuung	9,00 EUR	6,30 EUR	4,50 EUR

Der Monat August ist gebührenfrei.

(4) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Diese werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren als privatrechtliches Entgelt erhoben.

Betreuungsbausteine

Frühbetreuung Platz Montag	Frühbetreuung Platz Dienstag	Frühbetreuung Platz Mittwoch	Frühbetreuung Platz Donnerstag	Frühbetreuung Platz Freitag
Schulunterricht	Schulunterricht	Schulunterricht	Schulunterricht	Schulunterricht
Mittags- betreuung Platz Montag	Mittags- betreuung Platz Dienstag	Mittags- betreuung Platz Mittwoch	Mittags- betreuung Platz Donnerstag	Mittags- betreuung Platz Freitag
Nachmittags- betreuung Platz Montag	Nachmittags- betreuung Platz Dienstag	Nachmittags- betreuung Platz Mittwoch	Nachmittags- betreuung Platz Donnerstag	Nachmittags- betreuung Platz Freitag

Ein Platz entspricht allen gleichen Wochentagen eines Monats.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld für die Betreuung entsteht monatlich zum 1. des Monats für den das Kind angemeldet ist. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt.

(2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist zum 15. des Monats zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Gemeinde Feldberg zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschuld entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen seitens der Gemeinde Feldberg eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.

(5) Die Gebührenschuld entfällt nicht in Ferienzeiten. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 6

Erhebungsverfahren

Der zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsbaustein ergibt sich aus der von der Gemeinde Feldberg bestätigten Anmeldung des Kindes.

§ 7

Widerruf der Zulassung

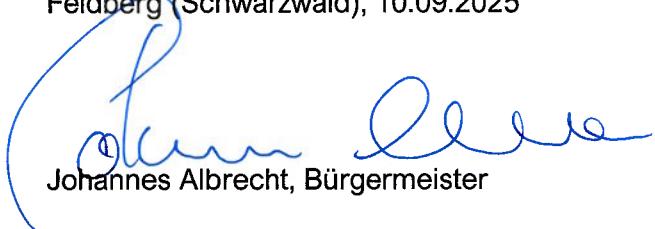
Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 10.09.2025


Johannes Albrecht, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.